

(2) Die Akademien entsenden je einen sachkundigen Vertreter in die Zentralkommission der MGH, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein.

(3) Die sonstigen Ordentlichen Mitglieder werden von der Zentralkommission gewählt. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(4) Die Zahl von 12 Ordentlichen Mitgliedern soll im allgemeinen nicht überschritten werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

(5) Veränderungen im Mitgliederbestand sind dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

§ 4

(1) Forscher, die sich um die Arbeiten und Ziele der MGH verdient gemacht haben, können von der Zentralkommission zu Korrespondierenden Mitgliedern der MGH gewählt werden. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, bevorzugt die Einrichtungen der MGH zu benutzen und deren Veröffentlichungen für den eigenen Gebrauch zum Verlegerpreis zu beziehen. Sie werden zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen besonders geladen.

§ 5

Organe der MGH sind:

1. die Zentralkommission;
2. der Präsident;
3. der Ortsausschuß.

§ 6

(1) Die Zentralkommission besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der MGH.

(2) Die Sitzungen der Zentralkommission werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Bei vorübergehender Verhinderung des Präsidenten bestellt die Zentralkommission ein Mitglied zum Tagungsleiter. Jährlich soll mindestens eine Tagung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei Ordentlichen Mitgliedern muß eine Sitzung auch außerhalb der Jahrestagung einberufen werden.

(3) Die Zentralkommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Hälfte außer Ansatz.